



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-600/2013 Aktenzeichen: Datum: 18.02.2013 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Finanzen					
		Betreff: Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushalt 2013					
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
05.03.2013	Haushalts- und Finanzausschuss	9	9	0	9	0	0
06.03.2013	Hauptausschuss	10	9	0	9	0	0
21.03.2013	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	32	27	0	27	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt das als Anlage beigefügte Haushaltskonsolidierungskonzept 2013 der Stadt Coswig(Anhalt).

Beschlussbegründung:

Auf der Grundlage des § 90 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Haushaltsplan in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Nach 92 Abs. 3 gilt:

„Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 90 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.“

Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

Dabei sind Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Gemeinderat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. „

Dem Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) liegt der Entwurf der Haushaltssatzung 2013 zur Beschlussfassung vor, welche im Ergebnisplan einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 6.295.700,00 EUR ausweist.

Damit ist die Pflicht zur Erstellung eines Konsolidierungskonzeptes gegeben.

Der vorliegende Entwurf des Konsolidierungskonzeptes 2013 beinhaltet die Abrechnung von Maßnahmen aus dem Konzept 2012 und Fortschreibungen für 2013 und Folgejahre.

Es muss aber eingeschätzt werden, dass aus gegenwärtiger Sicht ein Ausgleich entsprechend § 92 Abs. 3 nicht erreicht wird.

Mit diesem Beschluss tritt der Beschluss BV-COS-572/2012 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X **NEIN:**

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Annahmen

Haushaltskonsolidierungskonzept 2013 und Folgejahre

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin